

Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über eine Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit über ausgewählte nichtfinanzielle Angaben

An die Geschäftsführung der Bauunternehmung Glöckle Baustoffwerke GmbH,
Grafenrheinfeld:

Prüfungsurteil

Wir haben die ausgewählten nichtfinanziellen quantitativen Angaben der Bauunternehmung Glöckle Baustoffwerke GmbH, Grafenrheinfeld (im Folgenden „Gesellschaft“) in der untenstehenden Tabelle (im Folgenden „nichtfinanzielle Angaben“) für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 einer Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit unterzogen. Unser Auftrag bezieht sich dabei ausschließlich auf diese ausgewählten Inhalte.

Themenfeld	Name der Kennzahl	Höhe der Kennzahl	Seite im Bericht
Nutzung sekundärer Rohstoffe	Recyclingrohstoffe (t)	16.326	9
	Anteil an Recyclingrohstoffen (%)	3,9	
Produktion erneuerbarer Energien/%-Anteil erneuerbarer Energien	Stromverbrauch (kWh)	252.125	10
	%-Anteil erneuerbarer Energien	26,8	
	Stromverbrauch pro Tonne produziertem Material (kWh/t)	0,61	
	Diesel- und Heizölverbrauch (kWh)	689.561	
	Diesel- und Heizölverbrauch pro Tonne produziertem Material (kWh/t)	1,66	
	Energieverbrauch pro Tonne produziertem Material (kWh/t)	2,27	
CO ₂ -Emissionen	Gesamt Scope-1 und Scope-2 CO ₂ -Ausstoß (t CO ₂ e)	183,4	10
	Scope-1 und Scope-2 CO ₂ -Ausstoß pro Tonne produziertem Material (kg CO ₂ e /t)	0,44	
Nutzung von Trinkwasser	Trinkwasserverbrauch (m ³)	1.646	11

	Trinkwasserverbrauch pro Tonne produziertem Material (l/t)	3,96	
Vorfälle/Verletzungen/ Unfälle	Meldepflichtige Unfälle	0	11
	Beinaheunfälle	0	
	Bagatellen	0	

Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen und der erlangten Prüfungsnachweise sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Auffassung veranlassen, dass die nichtfinanziellen Angaben für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 nicht in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den Berichtskriterien aufgestellt sind.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) herausgegebenen International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised): Assurance Engagements other than Audits or Reviews of Historical Financial Information durchgeführt.

Bei einer Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit unterscheiden sich die durchgeführten Prüfungshandlungen im Vergleich zu einer Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit in Art und zeitlicher Einteilung und sind weniger umfangreich. Folglich ist der erlangte Grad an Prüfungssicherheit erheblich niedriger als die Prüfungssicherheit, die bei Durchführung einer Prüfung mit hinreichender Prüfungssicherheit erlangt worden wäre.

Unsere Verantwortung nach ISAE 3000 (Revised) ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung der nichtfinanziellen Angaben“ weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem des vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) angewendet. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung der nichtfinanziellen Angaben in Übereinstimmung mit den Berichtskriterien und für die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung der internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung der nichtfinanziellen Angaben in Übereinstimmung mit diesen Berichtskriterien zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulation der nichtfinanziellen Berichterstattung) oder Irrtümern ist. Die Gesellschaft hat die Inhalte des Berichts sowie die Ermittlung und Darstellung der ausgewählten quantitativen Angaben unter Bezugnahme auf den im Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) genannten Grundsätzen (im Folgenden: „Berichtskriterien“) erstellt und sich außerdem an den Vorgaben des Concrete Sustainability Council (CSC) orientiert. Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter umfasst die Entwicklung und Aufrechterhaltung, die Auswahl und Anwendung angemessener Methoden zur Aufstellung der nichtfinanziellen

Angaben, das Treffen von Annahmen und die Vornahme von Schätzungen zu einzelnen nachhaltigkeitsbezogenen Angaben.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung der nichtfinanziellen Angaben

Unsere Zielsetzung ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Prüfungsurteil mit begrenzter Sicherheit darüber abzugeben, ob uns Sachverhalte bekannt geworden sind, die uns zu der Auffassung veranlassen, dass die nichtfinanziellen Angaben nicht in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den Berichtskriterien aufgestellt worden ist sowie einen Prüfvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zu den nichtfinanziellen Angaben beinhaltet.

Im Rahmen einer Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit gemäß ISAE 3000 (Revised) üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- erlangen wir ein Verständnis über den für die Aufstellung der nichtfinanziellen Angaben angewandten Prozess.
- identifizieren wir Angaben, bei denen die Entstehung einer wesentlichen falschen Darstellung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern wahrscheinlich ist, planen und führen Prüfungshandlungen durch, um diese Angaben zu adressieren und eine das Prüfungsurteil unterstützende begrenzte Prüfungssicherheit zu erlangen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

Zusammenfassung der vom Wirtschaftsprüfer durchgeführten Tätigkeiten:

Eine Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Nachweisen über die nichtfinanziellen Angaben. Art, zeitliche Einteilung und Umfang der ausgewählten Prüfungshandlungen liegen in unserem pflichtgemäßen Ermessen. Bei unserer Prüfung mit begrenzter Sicherheit haben wir folgende Prüfungshandlungen durchgeführt:

- Befragung relevanter Mitarbeiter, die in die Aufstellung der nichtfinanziellen Angaben einbezogen wurden, über den Aufstellungsprozess, über das auf diesen Prozess bezogene interne Kontrollsystem sowie über Angaben in der Berichterstattung,
- Identifikation wahrscheinlicher Risiken wesentlicher falscher Angaben bezogen auf die ausgewählten Inhalte sowie eine Risikoeinschätzung zu relevanten Informationen über die Nachhaltigkeitsleistung in der Berichtsperiode,
- Befragung und Einschätzung der Konzeption und der Implementierung von Systemen und Prozessen für die Ermittlung, Verarbeitung und Überwachung der nichtfinanziellen Angaben einschließlich der Konsolidierung der Daten,
- Einsichtnahme in ausgewählte interne und externe Dokumente,
- Analytische Beurteilung ausgewählter Daten und Trends der nichtfinanziellen Angaben,
- Einschätzung der lokalen Datenerhebungs-, Validierungs- und Berichterstattungsprozesse sowie Verlässlichkeit der gemeldeten Daten anhand einer Stichprobenerhebung,
- die Einschätzung der Gesamtdarstellung der Angaben.

Verwendungsbeschränkung für den Vermerk

Wir weisen darauf hin, dass die Prüfung für Zwecke der Gesellschaft durchgeführt und der Vermerk nur zur Information der Gesellschaft über das Ergebnis der Prüfung bestimmt ist.

Folglich ist er möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet. Somit ist der Vermerk nicht dazu bestimmt, dass Dritte hierauf gestützt (Vermögens-) Entscheidungen treffen. Unsere Verantwortung besteht allein der Gesellschaft gegenüber. Dritten gegenüber übernehmen wir dagegen keine Verantwortung.

Auftragsbedingungen und Haftung

Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024. Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten. Dritten gegenüber übernehmen wir keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten.

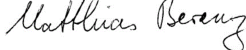
Stuttgart, 06. Februar 2026

RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

DocuSigned by:

B8681A8027F445A...

Glöckner
Wirtschaftsprüfer

DocuSigned by:

9986FEEF8F12419...

Berenz



**Kompetenzzentrum für Recyclingbaustoffe –
Bauunternehmung Glöckle Baustoffwerke
GmbH**

Nachhaltigkeitsbericht 2025



Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

mit diesem ersten Nachhaltigkeitsbericht setzen wir einen wichtigen Meilenstein in der Entwicklung unseres Unternehmens. Nachhaltigkeit ist für uns nicht nur ein Trend, sondern eine grundlegende Haltung, die unser tägliches Handeln prägt und unsere Zukunftsfähigkeit bestimmt. Wir befinden uns mitten auf einem Weg, auf dem wir Verantwortung übernehmen – für unsere Mitarbeitenden, für unsere Kundinnen und Kunden und für die Umwelt, in der wir leben und wirtschaften.

Wir verstehen Nachhaltigkeit als einen kontinuierlichen Lern- und Verbesserungsprozess. Deshalb haben wir begonnen, unsere Auswirkungen systematisch zu erfassen, Ziele zu formulieren und Maßnahmen umzusetzen, die ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Mehrwert schaffen.

Die Datenpunkte dieses Berichtes orientieren sich am Concrete Sustainability Council (CSC) und am Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK). Bezugsjahr des Berichts stellt hierbei das Kalenderjahr 2025 dar. Die ab Seite 9 aufgeführten Kennzahlen wurden von der RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft geprüft und bestätigt.

In diesem Bericht beschreiben wir, neben den klassischen KPI's, unseren Fortschritt hinsichtlich aller Dimensionen der Nachhaltigkeit. Wir freuen uns darauf mit Ihnen in Kontakt zu treten. Wenden Sie sich bei Fragen gerne an uns.

Bauunternehmung Glöckle Baustoffwerke GmbH

Gochsheimer Landstraße
97506 Grafenrheinfeld

Ihre Ansprechpartner:

Linus Klein
Vertrieb / Betriebsleitung

Tel.: 09721/8001-650
E-Mail: l.klein@gloeckle-bau.de

Fabian Schmitt
Nachhaltigkeitsbeauftragter –
Unternehmensgruppe Glöckle

Tel.: 09721/8001-540
E-Mail: f.schmitt@gloeckle-bau.de

Allgemeines

Die Bauunternehmung Glöckle Baustoffwerke GmbH ist Teil der Familienunternehmensgruppe Glöckle. Aus dem bereits in den 1970ern errichteten Kieswerk ist ein modernes Baustoffwerk geworden, das neben der klassischen Sand- und Kieswäsche über die Möglichkeit verfügt, Bauschutt hochwertig aufzubereiten. Um unser Wissen rund um das Thema Sekundärrohstoffe zu bündeln und an Interessierte weitergeben zu können, haben wir das Kompetenzzentrum für Recyclingbaustoffe an unserem Standort in der Gochsheimer Straße in Grafenrheinfeld gegründet. Unser Ziel ist es, den Einsatz recycelter Materialien im Hoch- und Tiefbau zu erhöhen, mittelfristig den Entwicklungs- und Produktionsstandort zu stärken und Naturrohstoffe für zukünftige Generationen zu erhalten. Das wissenschaftliche Fundament des Kompetenzzentrums bildet eine enge Zusammenarbeit mit zwei Lehrstühlen der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt (Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen sowie Betriebswirtschaftslehre/Innovationsmanagement Business School).

Das Zentrum umfasst 6.000 Quadratmeter Aufbereitungsfläche, behördlich zugelassen nach den Umwelt- und Emissionsvorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie zusätzliche Lagerflächen für nachhaltige Endprodukte. Produziert werden technisch anspruchsvolle Recyclingbaustoffe, die den jeweiligen bautechnischen Anforderungen für deren Verwendung bei der Betonproduktion oder anderen Anwendungsbereichen gerecht werden.

In der Wertschöpfungskette überlassen wir nichts dem Zufall. Durch die Annahme von Recyclingmaterialien von umliegenden Abrissprojekten und das Lagern, Brechen, Sieben und den Einsatz derer im Betonmischwerk am gleichen Standort stellen wir kurze Transportwege sicher. Das verschafft uns neben dem Einsparen von endlichen Ressourcen, wie Sand und Kies auch den Vorteil, den Energieverbrauch und CO₂-Emissionen zu reduzieren.

Strategie

Die Ziele zur nachhaltigen Entwicklung sind im Strategiefeld „Innovation und Nachhaltigkeit“ enthalten. Die Strategiepunkte dieses Feldes wurden im Rahmen einer doppelten Wesentlichkeitsanalyse nach dem ESRS-Standard ermittelt, bewertet und mit messbaren Zielen hinterlegt.

Operativ stellen wir nachhaltige Methoden und Prozesse primär durch unser integriertes Managementsystem aus Qualitäts-, Arbeitsschutz- und Energiemanagement sicher. Diese Managementinstrumente sind nach DIN EN ISO 9001, 45001 und 50001 zertifiziert.

Unsere Bemühungen im Bereich Umweltschutz untermauern wir ab 2026 mit einem Zertifikat im Umweltmanagement nach DIN EN ISO 14001. Die hier vorliegende Nachhaltigkeitsberichterstattung ist ein weiterer Schritt in Richtung einer nachhaltigeren Ausrichtung unseres Unternehmens. Sie unterstreicht zudem unseren Fokus auf Transparenz und die Optimierung unseres Handelns.

Wesentlichkeit

Mit Hilfe einer doppelten Wesentlichkeitsanalyse (DWA) nach den ESRS (European Sustainability Reporting Standard) haben wir unter anderem wesentliche Einflüsse unseres Unternehmens auf die Umwelt analysiert. Dabei sind beispielsweise folgende wesentliche Punkte erfasst worden.

Für die Durchführung und Aufrechterhaltung unserer Geschäftstätigkeit ist die Bauunternehmung Glöckle Baustoffwerke GmbH auf eine gewisse Menge an natürlichen Ressourcen angewiesen. Die Gewinnung dieser Ressourcen prägt das Landschaftsbild und stellt uns sowie die gesamte Branche bei der Renaturierung vor Herausforderungen. Um die Vorkommen natürlicher Ressourcen zu schonen, wird der Einsatz von Recyclingmaterialien forciert, soweit es die aktuell gültige DIN-Norm zulässt. So wird Bauschutt recycelt, die Wertschöpfungskette geschlossen und die CO₂-Emissionen verringert.

Für die Kieswäsche in Grafenrheinfeld nutzen wir das Wasser eines angrenzenden Baggersees. Dabei kommen keine Waschmittel oder sonstige Zusätze zum Einsatz. Dadurch, dass das Wasser im Anschluss an den Waschvorgang dem Absetzbecken und wiederum dem Baggersee zugeführt wird, beschränkt sich der Wasserverbrauch in diesem Fall auf die Verdunstung von Wasser während des Prozesses. Diese Verdunstung ist allerdings nicht messbar. Trinkwasser wird nur für die Reinigung der Anlage bzw. für Sanitäranlagen der Mitarbeitenden benötigt. Durch regelmäßige Messungen des Grundwasserpegels und der Wasserstände der Baggerseen wird sichergestellt, dass der Schnitt konstant bleibt.

Der Abbau von Sand und Kies erfolgt in der direkten Umgebung des Mischwerks. Dabei beginnt die Rekultivierung bereits während der Rohstoffgewinnung. Durch die Abtragung des Mutterbodens und anschließende erosionsgeschützte Lagerung wird die Fruchtbarkeit erhalten. Der Mutterboden wird nach der Gewinnung von Sand und Kies und der Verfüllung von geprüftem Bodenmaterial wieder schonend auf der Fläche aufgebracht. Durch den Austausch mit Experten verschiedener Fachbereiche, wie z.B. dem Landesverband für Vogelschutz e.V. wird hierbei das richtige Vorgehen sichergestellt.

Gesunde und zufriedene Mitarbeitende sind ebenfalls eine essenzielle Säule für unseren wirtschaftlichen Erfolg. Aufgrund der unvermeidbaren Lärm- und Staubemissionen und der Arbeit an großen Maschinen und Geräten nimmt das Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz einen hohen Stellenwert für das Unternehmen ein. Dieser Schutz wird durch

umsichtige Planung und technische Hilfe gewährleistet und durch die Zertifizierung nach DIN EN ISO 45001 langfristig praktiziert. Durch intern zuständige Mitarbeitende, sowie eine in Vollzeit beschäftigte Fachkraft für Arbeitssicherheit werden Gesundheits- sowie Sicherheitsaspekte überwacht. Dem Fachkräftemangel, der nahezu alle Branchen betrifft, treten wir durch die Ausbildung junger Menschen entgegen. Durch die Bereitstellung von attraktiven Ausbildungsstellen und durch umfangreiche Mitarbeiterangebote, wie z.B. Jobrad, regelmäßige Festlichkeiten und vom Unternehmen geförderte Gesundheitsmaßnahmen, wie z.B. die Teilnahme an der „Initiative gesunder Betrieb“ (i-gb-Karte), fördern wir die Gesundheit und den Zusammenhalt der Mitarbeitenden und binden junge Menschen an das Unternehmen.

Ziele

Bei der Bauunternehmung Glöckle Baustoffwerke GmbH sind, wie bereits beschrieben, Nachhaltigkeitsziele in die Unternehmensstrategie implementiert. Deren Erfüllung wird quartalsweise auf oberster Managementebene kontrolliert. Das bedeutet, dass für die Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele die Geschäftsführung persönlich verantwortlich ist. Die einzelnen Ziele sind jeweils mit den zuständigen Mitarbeitenden und klaren Zeithorizonten definiert. Sie sind zudem eindeutig den ESRS-Kategorien (E1 bis G1) zugeordnet.

Nutzung erneuerbarer und Einsparung fossiler Energie

Mit Hilfe der Nutzung von Ökostrom für unsere Liegenschaften haben wir es geschafft, unseren CO₂-Abdruck zu verringern. Zudem wird der Austausch von benzin- oder dieselbetriebenen Werkzeugen oder Anlagen forciert, was den Energieverbrauch und die CO₂-Emissionen weiter senkt.

Mit Hilfe unseres modernen Fuhrparks können wir Kraftstoffe einsparen und somit den Anteil an fossilen Energieträgern reduzieren. Zudem sorgt eine Auswertung des Kraftstoffverbrauchs der Radlader dafür, dass mögliche Defekte aufgedeckt werden und somit unverzüglich gehandelt werden kann. In Kombination mit der Schulung von Mitarbeitenden hinsichtlich des kraftstoffarmen Fahrens können hierbei sehr gute Werte erzielt werden.

Im Rahmen des Energiemanagement nach DIN EN ISO 50001 haben wir die Kennzahl „Energieverbrauch pro produzierter Menge Sand und Kies“ eingeführt. Mit Hilfe dieser KPI kann die Effizienz unseres Unternehmens am besten nachvollzogen werden. Damit einhergehend sorgt die Kennzahl „CO₂-Emissionen pro produzierter Menge Sand und Kies“ für eine gezielte ökologische Bewertung.



Gesellschaft und Menschenrechte

Als Unternehmen richten wir unser Handeln an international anerkannten Normen, Leitlinien und Abkommen aus. Grundlage unserer gesellschaftlichen Verantwortung bilden insbesondere die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen sowie die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Zudem folgen wir den Rahmenwerten der UNESCO-Welterbestätten und der Weltnaturschutzunion (IUCN).

Wir bekennen uns zur Achtung der Menschenrechte, zu fairen und sicheren Arbeitsbedingungen, zur Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden sowie zur Förderung von Vielfalt und Chancengleichheit. Korruptionsprävention, ethisches Geschäftsverhalten und Transparenz sind feste Bestandteile unserer Unternehmensführung.

Darüber hinaus leisten wir durch unser verantwortungsvolles Wirtschaften einen Beitrag zur Umsetzung der Sustainable Development Goals (SDGs) der Vereinten Nationen, insbesondere in den Bereichen menschenwürdige Arbeit, soziale Gerechtigkeit und nachhaltige Wertschöpfung. Unser Ziel ist es, wirtschaftlichen Erfolg mit gesellschaftlicher Verantwortung zu verbinden und langfristig einen positiven Beitrag für Gesellschaft und

Umwelt zu leisten. Dies wird regelmäßig durch unser Qualitätsmanagement nach DIN EN ISO 9001, Arbeitsschutzmanagementsystem nach DIN EN ISO 45001 und die Berufsgenossenschaft geprüft und zertifiziert.

Dass nicht nur wir, sondern auch unsere Auftragnehmer, Lieferanten und sonstige Geschäftspartner nach diesen Leitlinien und gemäß der ökologischen Nachhaltigkeit handeln, erachten wir als ebenso bedeutsam und lassen uns dies über Vereinbarungen bestätigen.

Gemeinwesen

Der Austausch mit Stakeholdern aller Art ist der Bauunternehmung Glöckle Baustoffwerke GmbH besonders wichtig. So hilft beispielsweise der regelmäßige Kontakt mit den umliegenden Gemeinden, Stadträten und Verbänden dabei, als Teil der jeweiligen Gemeinschaft gesehen zu werden, anstelle eines rein wirtschaftlichen Akteurs.

Unsere firmeneigene Freizeitanlage (inklusive Badensee) steht unseren Mitarbeitenden und deren Freunden und Angehörigen ab dem Frühjahr bis in den Spätsommer zur Verfügung. Als stark regional tätiges Unternehmen freuen wir uns zudem, zahlreiche Sport- und Freizeitevents fördern zu dürfen. So sind wir langjähriger Sponsor des FC Schweinfurt und unterstützen diverse lokale Veranstaltungen im Sportbereich. Zudem verpflichten wir uns eine Vielzahl an Kulturveranstaltungen und Projekte, wie zum Beispiel: den Schweinfurter Nachsommer, die Bläserphilharmonie Schweinfurt e.V. oder das Stadtfest Schweinfurt nach Möglichkeit zu sponsern.

Auch beim Anwerben neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter setzen wir auf den lokalen Arbeitsmarkt. Durch Veranstaltungen, wie z.B. „Türen auf mit der Maus“, dem Girls-Day, dem Tag der Ausbildung und unserer Präsenz auf Messen sorgen wir neben den klassischen Stellenausschreibungen und Beiträgen in der Zeitung bei spannender Atmosphäre dafür, junge Menschen für eine Ausbildung bei uns zu begeistern.

Compliance

Die Bauunternehmung Glöckle Baustoffe verzichtet darauf, politische Parteien zu unterstützen oder Lobbyarbeit zu betreiben. Stattdessen engagieren wir uns in verschiedenen Verbänden wie der IHK, der deutschen Gesellschaft für nachhaltiges Bauen, sowie dem Baustoff Recycling Bayern e.V.

Das Unternehmen verfügt über ein Compliance- und Wertemanagement, das von allen Mitarbeitenden gelebt wird. Regelmäßige Schulungen und eine umfangreiche Unterweisung am ersten Arbeitstag tragen zur Vermeidung von Korruption und Bestechung bei.

Die Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes wird in der Unternehmensgruppe Glöckle durch ein anonymes Meldeportal realisiert, das auch für Dritte jederzeit verfügbar ist.



KPIs gemäß CSC

Im Zuge der Nachhaltigkeitsstrategie strebt die Bauunternehmung Glöckle Baustoffwerke GmbH die Zertifizierung ihres Werkes nach den Anforderungen des Concrete Sustainability Council (CSC) an. Ein wesentlicher Bestandteil dieses Zertifizierungsprozesses ist die systematische Erfassung, Dokumentation und Veröffentlichung relevanter Key Performance Indicators (KPIs).

Diese Kennzahlen dienen dazu, die Rohstoffgewinnung und die Produktion transparent darzustellen und ermöglichen eine Bewertung der ökologischen Leistungsfähigkeit des Werks im Einklang mit den CSC-Standards.

Die folgende Auflistung zeigt die für uns relevanten Kennzahlen:

- Nutzung sekundärer Rohstoffe
- Produktion erneuerbarer Energien/%-Anteil erneuerbarer Energien
- CO₂-Emissionen
- Nutzung von Trinkwasser
- Vorfälle/Verletzungen/Unfälle

Teile dieser Kennzahlen sind in unserer Nachhaltigkeitsstrategie integriert. Sie werden kontinuierlich erfasst, mit Zielen versehen und verbessert.

Nutzung sekundärer Rohstoffe

Durch die begrenzte Verfügbarkeit von Sand und Kies, besonders in der Region Mainfranken, ist es uns ein besonderes Anliegen die Menge und Vielfalt an Sekundärrohstoffen zu erhöhen. Durch die im Bericht bereits beschriebenen Möglichkeiten der Aufbereitung von Betonbruch können wir unseren Kunden viele Alternativen zu den natürlichen Vorkommen bieten.

Trotz der immer noch strengen Bestimmungen der DIN-Norm, in Bezug auf die maximal zul. Menge an Recyclingmaterial, zeigen unsere Bemühungen Erfolg. Im Kalenderjahr 2025 haben wir bereits 16.326 Tonnen Recyclingrohstoffe in unserem Baustoffwerk verarbeitet. Das entspricht einem Anteil von 3,9 Prozent an der Gesamtmenge aller Materialien. Bei den Sekundärrohstoffen handelt es sich um aus Beton- oder Ziegelbruch gewonnenen sog. Recycling-Sand und Recycling-Splitt in verschiedenen Größen.

Produktion erneuerbarer Energien/%-Anteil erneuerbarer Energien

Durch den Bezug von 100 Prozent zertifiziertem Ökostrom betreiben wir unser Werk mit einem Anteil von 26,8 Prozent mit erneuerbaren Energien. Diese 26,8 Prozent entsprechen den 252.125 Kilowattstunden Netzbezug. Die dieselbetriebenen Radlader, Bulldozer und Bagger und die Gebäudeheizung nehmen fossile Energieträger im Umfang von 689.561 Kilowattstunden in Anspruch. Eigene Energieerzeugung, z.B. in Form einer Photovoltaikanlage wird an diesem Unternehmensstandort noch nicht betrieben.

Bezogen auf die Menge an produziertem Material entspricht das einem Stromverbrauch von 0,61 Kilowattstunden pro Tonne. Die fossilen Brennstoffe, nämlich der Dieserverbrauch der Maschinen und der Heizölverbrauch fallen mit insgesamt 1,66 Kilowattstunden pro Tonne zu Buche. In Summe bildet sich somit ein Energieverbrauch von 2,27 Kilowattstunden pro Tonne Material.

CO₂-Emissionen

Neben dem Energieverbrauch stellen die Scope-1 und Scope-2 CO₂-Emissionen eine weitere wichtige Kennzahl im Rahmen unseres Nachhaltigkeitscontrollings dar.

Die Kennzahl bezieht sich hierbei auf den Produktionsprozess von Sand, Kies, Sekundärrohstoffen und sonstigen Materialien, also den damit verbundenen Scope-1- und Scope-2-Emissionen. Da wir seit dem Jahr 2024 ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien beziehen, ergibt sich die Kennzahl lediglich aus den Scope-1-Emissionen von verbrannten fossilen Brennstoffen. Insgesamt schlägt unser Scope-1 und Scope-2 CO₂-Ausstoß mit 183,4 Tonnen zu Buche. Umgerechnet entspricht das 0,44 Kilogramm CO₂ (Scope-1 und Scope-2) je Tonne produziertem Material.

Die bei der Berechnung verwendeten Faktoren stammen aus dem „Informationsblatt CO₂-Faktoren“ des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle – Ausgabe 2025.

Unser Ziel ist es die CO₂-Emissionen weiter zu verringern, etwa durch die Sensibilisierung von Mitarbeitenden, die Erneuerung des Fuhrparks und durch regenerative Heizmethoden.

Nutzung von Trinkwasser

Trinkwasser ist eine der kostbarsten Ressourcen der Erde. Deswegen ist es uns ein großes Anliegen, den Wasserverbrauch zu reduzieren und so viel Wasser zu recyceln, wie nur möglich. Für die Reinigung der Rohstoffe nutzen wir mehrere Hundert Kubikmeter Wasser pro Tag aus unserem Baggersee. Dadurch, dass das Wasser wieder dem See zugeführt wird und dabei nur natürliche Materialien gewaschen werden, ist der Einfluss auf die Umwelt sehr gering. Es findet lediglich ein geringfügiger Wasserverbrauch in Form von Verdunstung statt, der während des Waschvorgangs nicht vermeid- und nicht messbar ist. Der Wasserstand des Sees wird, wie bereits beschrieben, stetig gemessen.

Der messbare Wasserverbrauch (Trinkwasser) der Bauunternehmung Glöckle Baustoffwerke GmbH beläuft sich auf 1646 Kubikmeter. Dieses Trinkwasser wird überwiegend zum Reinigen der Anlagen und Werkzeuge verwendet. Ein kleiner Teil dessen wird für die sanitären Anlagen der Mitarbeitenden genutzt. In Relation zu einer Tonne produziertem Material beträgt die Menge an benötigtem Trinkwasser 3,96 Liter.

Vorfälle/Verletzungen/Unfälle

Arbeitssicherheit hat bei uns einen sehr hohen Stellenwert. Durch unser zertifiziertes Arbeitssicherheitsmanagementsystem nach DIN EN ISO 45001 können wir Gefahren systematisch identifizieren und somit Unfällen vorbeugen.

Unfälle werden im Rahmen unseres Managementsystems erfasst und im Anschluss Maßnahmen ermittelt, um die Sicherheit am Arbeitsplatz weiter zu erhöhen. Im Jahr 2025 hat die Bauunternehmung Glöckle Baustoffwerke GmbH weder meldepflichtige Unfälle noch Bagatelle oder Beinaheunfälle zu verzeichnen.



Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung und Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.